

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche nicht gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

### Pfarre Kirchdorf an der Krems

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Urnennische 4er (Bestand)	1.723,09 €
b) Urnennische 2er (Bestand)	1.391,74 €
c) Doppel-/Reihengrab	569,96 €
d) Randgrab	344,63 €
e) Reihengrab	284,98 €
f) Kindergrab	245,22 €
g) Wandgrab	1.146,53 €

2. Die Nachlösegebühr beträgt pro Jahr:

a) Urnennische (Bestand)	39,77 €
b) Reihen- oder Kindergrab	19,89 €
c) Doppel-/Reihengrab	39,77 €
d) Rand- oder Kapellengrab	23,86 €
e) Wandgrab	66,26 €
f) Gruft	92,78 €

Die Gebühren für die Gräber werden im Vorhinein für 3 Jahre eingehoben.

3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine

Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt: 29,16 €

4. Die Gebühr für die Friedhofskapelle beträgt: 98,52 €

5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Kirchdorf an der Krems, am 23. 02. 2026

Heinrich Selig  
geschäftsführende Vorsitzende  
des Fachausschusses für Finanzen samt Siegel

Karl Steiner

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ  
Finanzamt LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 0946/1 ..... 2007 LINZ, AM 11.03.2026  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bekina Liesenböck  
Bischöfliche Notarin  
Kirchenbehördliche Genehmigung: dlg  
GENERALVIKAR

